

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/104 von Marc Schinzel: «Technische Optimierung des Steuerwesens: Wann schafft der Kanton die Voraussetzungen für eine gemeindefreundliche Lösung?»
2025/104

vom 3. Juli 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. Februar 2025 reichte Marc Schinzel die Interpellation 2025/104 «Technische Optimierung des Steuerwesens: Wann schafft der Kanton die Voraussetzungen für eine gemeindefreundliche Lösung?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bisher erfolgt die Veranlagung für die Gemeindesteuern über das kantonale System, während der Steuereinzug von zahlreichen Gemeinden auf eigenen Systemen vorgenommen wird. Der kommunale Steuereinzug kann zwar dem Kanton übertragen werden. Allerdings haben Gemeindeangestellte dann anders als bei der Steuerveranlagung keine Möglichkeit mehr, die Steuereinzugsdaten selbst zu bearbeiten. Auch ist es nicht möglich, ausstehende Steuerforderungen (sogenannte «Restanzen») aus Vorjahren in das kantonale System zu übernehmen. Das erschwert Gemeinden, die den Steuereinzug dem Kanton übertragen, den Übergang und führt zu einer fragmentierten Lösung auf der Gemeindeebene.

Mit dem Wegfall der von ihnen bisher verwendeten Softwarelösung stehen die Gemeinden nun vor der Herausforderung, alternative Lösungen für den Steuereinzug zu finden. Ein Ersatz der bisherigen Lösung, wie er ursprünglich angekündigt war (Abraxas), konnte bisher nicht realisiert werden. Der «Hauslieferant» des Kantons, die Firma «KMS», hat signalisiert, für die betroffenen Gemeinden eine neue Lösung zu entwickeln – allerdings als individuelles Produkt, das jede Gemeinde separat erwerben müsste.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

- 1. Wäre es nicht einfacher und kostensparender, den Einzug der Gemeindesteuern im Kanton vorzunehmen, statt nun wieder eine neue Drittanbieter-Softwarelösung für die Gemeinden einzuführen? Eine kantonale Lösung beim Steuereinzug könnte die Prozesse für alle Beteiligten vereinfachen. Auch die IT-Ressourcen könnten effizienter genutzt werden.*
- 2. Der kommunale Zugriff auf die Systeme des Kantons funktioniert im Bereich der Steuerveranlagung bestens. Warum geht das beim Steuereinzug nicht? Technisch sollte dies doch möglich sein?*

3. *Ist es zielführend, wenn «KMS» nun für die Gemeinden eine neue Lösung entwickelt, die individuell erworben werden muss und damit Mehrkosten für die Gemeinden verursacht, statt eine für alle nutzbare kantonale Lösung anzubieten?*
4. *Beabsichtigt der Kanton, rasch die nötigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die «Restanzen» in das kantonale System integriert werden können? Erst dieser Schritt ermöglicht die vollständige Übertragung des kommunalen Steuereinzugs an den Kanton.*

2. Einleitende Bemerkungen

2.1 Vorrang der Gemeindeautonomie

Einleitend ist hervorzuheben, dass die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft grösstmögliche Autonomie geniessen. § 45 der Kantonsverfassung (KV; SGS 100) hebt dies besonders deutlich hervor: *«Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen oder anzustellen, ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten. Alle kantonalen Organe achten und schützen die Selbständigkeit der Gemeinden».*

Ferner sorgt der Gesetzgeber gemäss den in § 47a KV statuierten Prinzipien dafür, dass den Gemeinden die Aufgaben nach dem *Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde* zustehen. Es wird deshalb nach Möglichkeit stets dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die *Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen* liegen. Dabei soll im Rahmen dieser Gemeindeautonomie den Gemeinden *grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit* gewährt werden.

2.2 Zum Bezug der Gemeindesteuer

Der Steuerbezug der eigenen Steuer, also der Gemeindesteuer, ist allein Sache der Gemeinden. Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die kantonale Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. Dies sieht § 138 StG explizit so vor. Dafür muss die jeweilige Gemeinde dem Kanton eine Bezugsentschädigung zahlen. In der Gemeindesteuer sind auch allfällige Kirchensteuern sowie (auf rein freiwilliger Basis) die Feuerwehrrersatzabgabe enthalten, welche keine eigentliche Steuer darstellt.

Das kantonale Steuergesetz (StG; SGS 331) erteilt in § 19 den Gemeinden das Recht und die Pflicht, selbständig eine Gemeindesteuer anhand der Staatssteuer-Veranlagung zu erheben. Zudem haben die Gemeinden gemäss § 107 StG die Aufgabe, alle unselbständig erwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu veranlagern. Die jährlich wiederkehrende Veranlagung der Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuer dieser Personen ist also primär Aufgabe aller Gemeinden. Sie werden dafür vom Kanton pro vorgenommene Veranlagung entschädigt. Die einzelne Gemeinde kann die Veranlagung dieser steuerpflichtigen Personen jedoch dem Kanton übertragen. Dafür hat sie wiederum den Kanton zu entschädigen.

Im Gegensatz zur Steuerveranlagung stellt der Kanton aufgrund der dargestellten Ausgangslage für den Gemeindesteuerbezug keine einheitliche Software zur Verfügung. Wenn nun die Gemeinden den Bezug ihrer eigenen Steuer selbst vornehmen, was primär vom Gesetz so vorgesehen ist, so kann der Kanton aufgrund der einleitend erwähnten Gemeindeautonomie dafür keine Vorschriften zur gemeindeinternen Administration aufstellen, seien diese technischer, personeller oder organisatorischer Natur. Der Kanton kann deshalb auch keine Einheitssoftware für die Gemeinden beim Steuerbezug vorschreiben bzw. vorsehen und unterhalten.

2.3 Zur Steuerapplikation NEST der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung setzt die kantonale Steuerapplikation NEST zusammen mit 14 Kantonen (NEST Kantone) ein. Die NEST Kantone entwickeln gemeinsam das Produkt NEST zusammen mit der Firma KMS AG kontinuierlich weiter. Seit 2013 wird NEST einem grundlegenden Refactoring unterzogen. Die Steuerverwaltung führte den ersten Teil an Ostern 2025 erfolgreich ein. Beim zweiten und letzten Teil werden die NEST Module Debitor und Quellensteuer neu entwickelt (nest.deq). Die Steuerverwaltung plant die Einführung im 4. Quartal 2028. Im Rahmen des Refactorings von NEST haben sich alle Kantone verpflichtet, die Prozesse so weit möglich zu harmonisieren und zu standardisieren. Die Individualisierung der NEST Module ist in der Folge noch eingeschränkter als heute. Damit sollen die Kosten für Betrieb und Wartung für NEST stabilisiert werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wäre es nicht einfacher und kostensparender, den Einzug der Gemeindesteuern im Kanton vorzunehmen, statt nun wieder eine neue Drittanbieter-Softwarelösung für die Gemeinden einzuführen? Eine kantonale Lösung beim Steuereinzug könnte die Prozesse für alle Beteiligten vereinfachen. Auch die IT-Ressourcen könnten effizienter genutzt werden.*

Mittlerweile nutzen 59 Gemeinden den sogenannten standardisierten Einheitsbezug, d. h. sie haben den Gemeindesteuerbezug dem Kanton übergeben (sogenannte Bezugsgemeinden). Beim Einheitsbezug erfolgt die Berechnung der Steuerbeträge für alle Staatsebenen (Bund, Staat, Gemeinde) zentral in der kantonalen Steuerapplikation NEST. Die Steuerkundschaft erhält eine einzige Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern (inklusive Kirchensteuer und Feuerwehersatzabgabe) und eine Rechnung für die direkte Bundessteuer. In der Regel werden täglich die vereinnahmten Steuern den Bezugsgemeinden übertragen. Die flächendeckende Einführung des Einheitsbezugs bei allen Gemeinden wäre die kostengünstigste Variante, betriebliche Aufgaben können so maximal automatisiert und Skaleneffekte optimal ausgenutzt werden. Eine Angleichung der Gemeindereglemente an die Vorgaben der Steuerverwaltung ist jedoch eine essentielle Rahmenbedingung (z. B. Fälligkeiten, Zinsen). Gemäss den einleitend genannten gesetzlichen Grundlagen muss die Initiative zur Nutzung des Einheitsbezugs aber durch die Gemeinden ergriffen werden.

2. *Der kommunale Zugriff auf die Systeme des Kantons funktioniert im Bereich der Steuerveranlagung bestens. Warum geht das beim Steuereinzug nicht? Technisch sollte dies doch möglich sein?*

Die Veranlagungsprozesse sind standardisiert und laufen sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden gleich ab. Dies ermöglicht die Vergabe gemeindespezifischer NEST-Berechtigungen für die Prozesssteuerung der Veranlagung. Dezentral bei den Gemeinden erledigte Veranlagungen werden anschliessend automatisiert durch die zentrale NEST-Rechnungsverarbeitungslogik aufbereitet, fakturiert und versendet.

Die Prozesse des kantonalen Steuerbezugs sind demgegenüber zentral organisiert. Es können keine gemeindespezifischen Prozesse unterstützt werden. Der NEST Standard ermöglicht zudem keine Zerteilung der Rechnungsverarbeitung nach Gemeinde und Kanton. Dies bedeutet, dass eine Gemeinde auf dem kantonalen System nicht nur die Gemeindesteuerrechnung erstellen könnte, sondern systembedingt immer auch zwingend die Staatssteuerrechnung auslösen würde. Eine Anpassung dieser Logik würde einen kompletten Umbau von NEST bedeuten. Dies widerspricht dem Standardisierungsprinzip der NEST Kantone, würde hohe Kostenfolgen auslösen und kann durch die Steuerverwaltung nicht alleine, sondern nur im Verbund aller 14 NEST Kantone umgesetzt werden.

3. *Ist es zielführend, wenn «KMS» nun für die Gemeinden eine neue Lösung entwickelt, die individuell erworben werden muss und damit Mehrkosten für die Gemeinden verursacht, statt eine für alle nutzbare kantonale Lösung anzubieten?*

Der Steuerverwaltung kennt die Kosten der neuen KMS Lösung für die Gemeinden nicht. Ebenso sind der Steuerverwaltung die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die strategischen Ziele der Gemeinden nicht bekannt. Eine Aussage darüber, ob das Vorhaben zielführend ist oder nicht, ist deshalb nicht möglich.

Die Steuerverwaltung bietet gegen eine kostendeckende Bezugsentschädigung den standardisierten Einheitsbezug an (siehe Antwort zu Frage 1). Darin sind nebst den Kosten für die Rechnungstellung, Versand und das Rechtsinkasso auch anteilmässig sämtliche Kosten für Support, Wartung und Weiterentwicklung der kantonalen Lösung enthalten. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssten diese beiden Varianten einander gegenübergestellt werden.

Die Anzahl der Gemeinden, welche die Veranlagung der Steuerverwaltung übergeben haben und/oder den standardisierten Einheitsbezug in Anspruch nehmen, zeigt auf, dass es für die Gemeinden Vorteile hat (vgl. Beilage «Tabelle – Veranlagung/Bezug Gemeinde/Kanton»). Während für die Gemeinden finanzielle Vorteile im Vordergrund stehen, können bei der Steuerverwaltung Synergien genutzt werden. Der standardisierte Einheitsbezug hat aber auch für die Steuerkundschaft Vorteile. Für alle Fragen zur Steuerrechnung und/oder Veranlagungsverfügung steht die Steuerverwaltung als zentrale Ansprechpartnerin zur Verfügung.

4. *Beabsichtigt der Kanton, rasch die nötigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die «Restanzen» in das kantonale System integriert werden können? Erst dieser Schritt ermöglicht die vollständige Übertragung des kommunalen Steuereinzugs an den Kanton.*

Nein, die Integration offener Positionen aus früheren Jahren ins kantonale System NEST ist technisch nicht möglich. Es müssten sämtliche betroffenen alten Jahre im kantonalen System NEST nachträglich parametrisiert werden. Zusätzlich müssten gemeindespezifische reglementarische Besonderheiten umgesetzt werden. Dazu ist das kantonale System nicht ausgelegt. Die Gemeindereglemente müssten (u. U. sogar rückwirkend) die Rahmenbedingungen des Kantons erfüllen. Die Bewirtschaftung der Restanzen ist folglich für eine Übergangszeit im Altsystem der Gemeinde abzuwickeln. Bereits 59 Gemeinden haben den Gemeindesteuerbezug erfolgreich dem Kanton übergeben und bewirtschaften die Restanzen im Altsystem. Dies zeigt, dass dieser Weg umsetzbar ist (vgl. Beilage «Tabelle – Veranlagung/Bezug Gemeinde/Kanton»).

Liestal, 12. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Anhang:

- Tabelle – Veranlagung/Bezug Gemeinde/Kanton